

Dr. Christoph Mecking

**Die Stiftung als Erbin**  
**Fragen und Antworten zur Umsetzung**

---

Stifter-Initiative Nürnberg  
Nürnberg, 30. Mai 2017

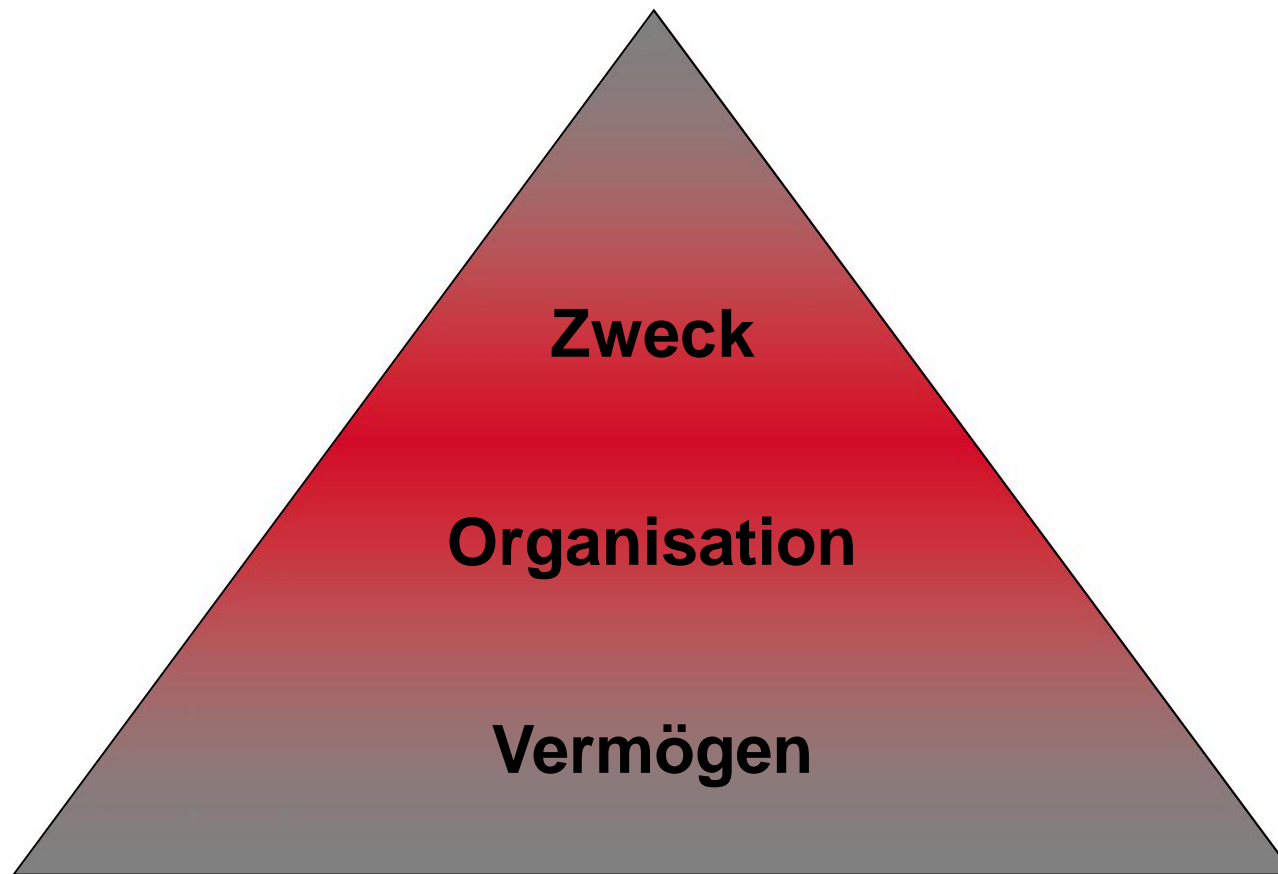
## Agenda

- I. Die Stiftung: Das Modell  
Was macht eine Stiftung aus?
- I. Der Stifter: Merkmale und Motive  
Gibt es den typischen Stifter?
- I. Die Stiftung als Erbin  
Warum ist es besser, die Stiftung schon zu Lebzeiten zu errichten?

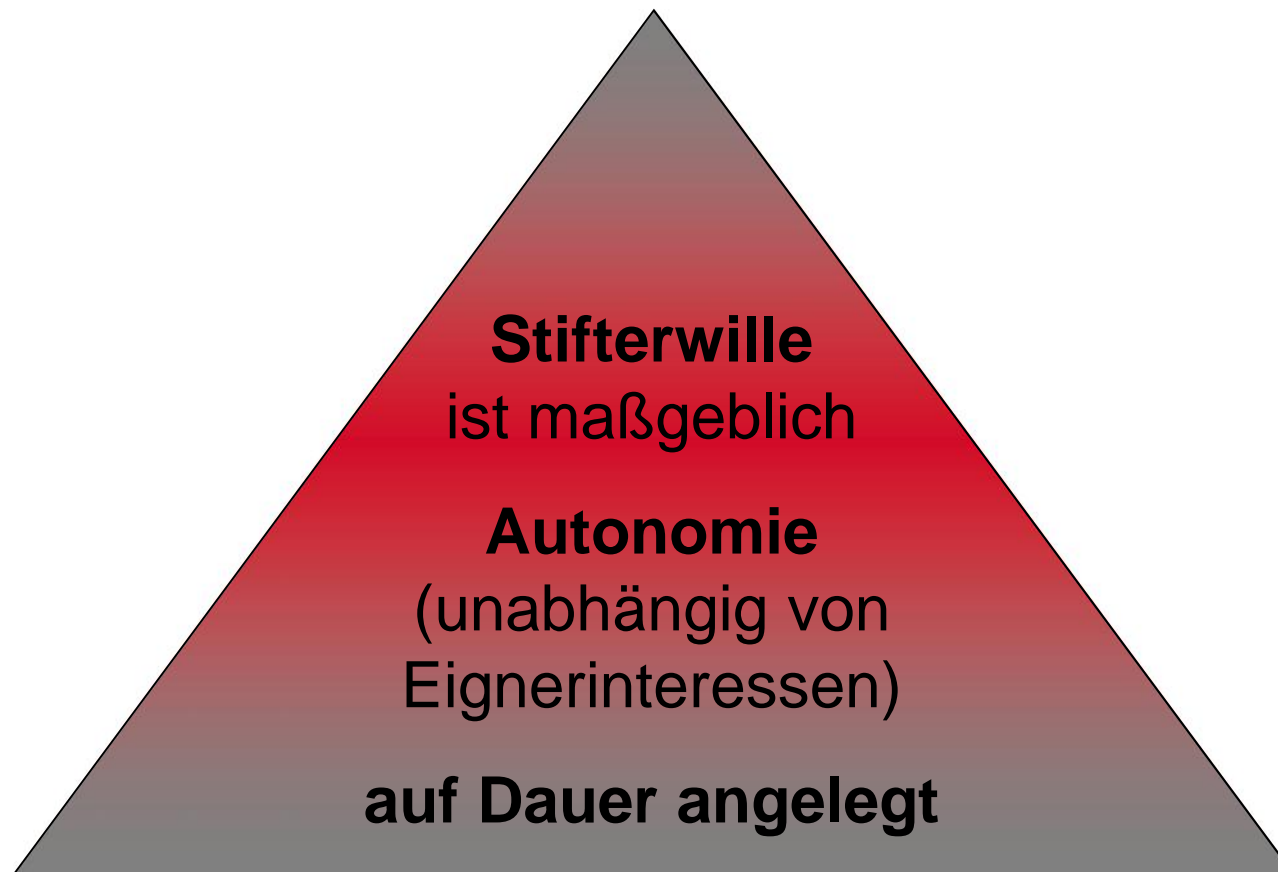
## **I. Die Stiftung: Das Modell**

Was macht eine Stiftung aus?

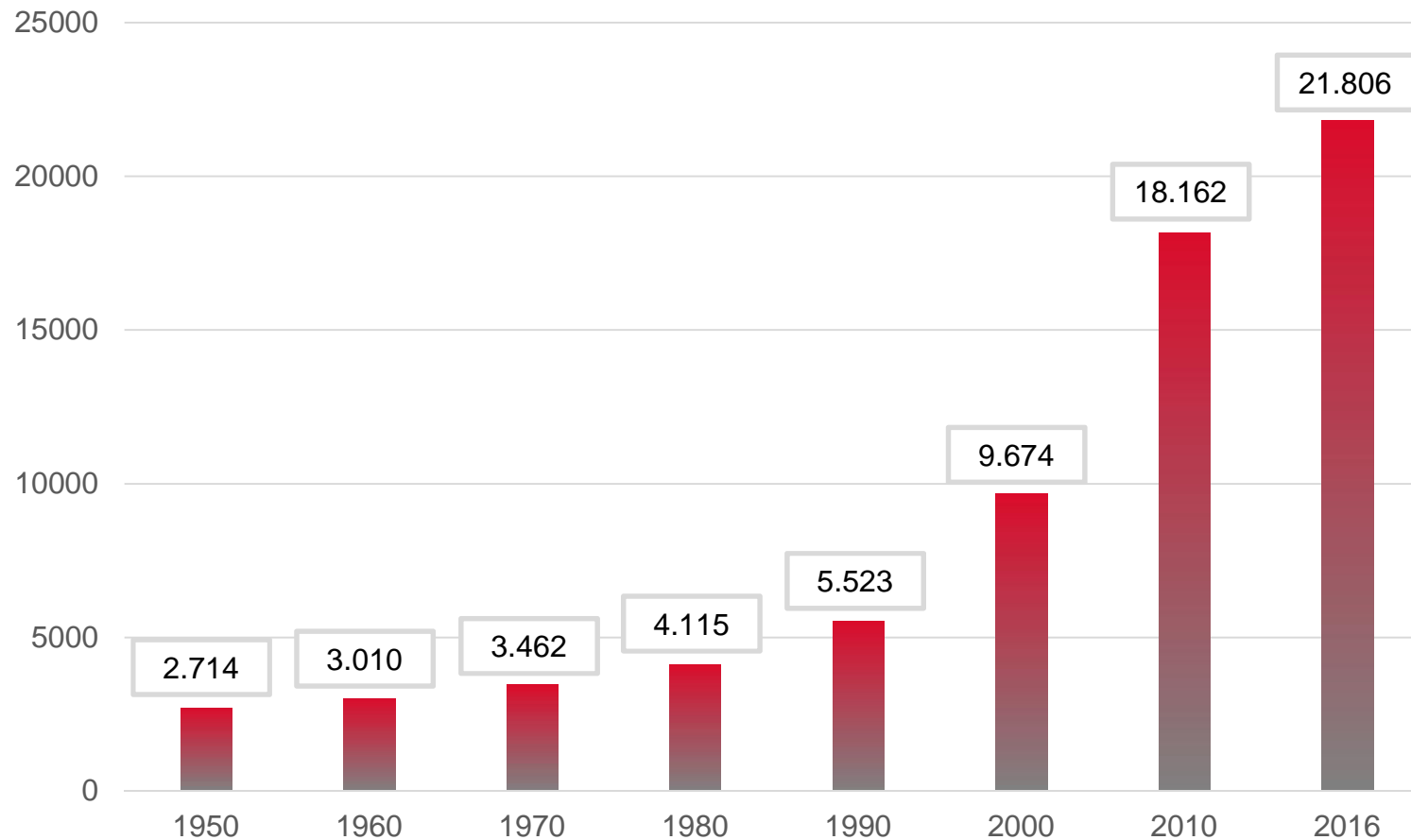
## Grundelemente einer Stiftung



## Besonderheiten der Stiftung



## Stiftungsbestand in Dekaden in Deutschland rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts

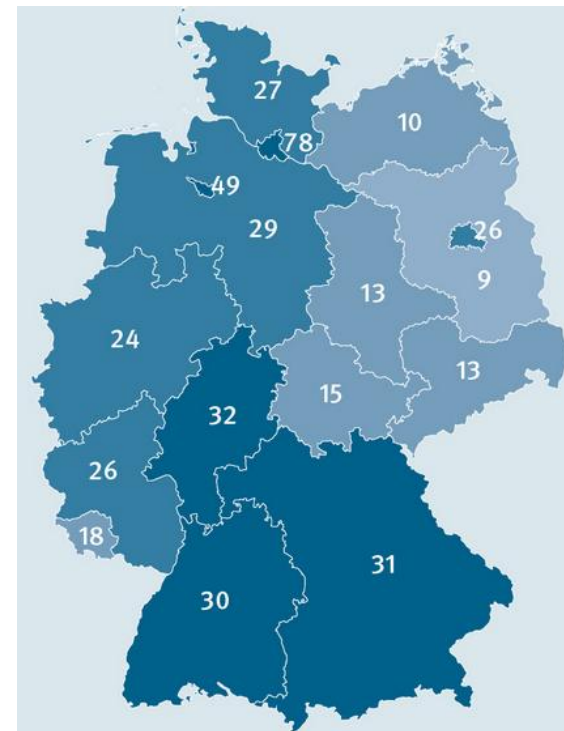


Datenbank Deutscher Stiftungen, Stand: 31.12.2016; eigene Darstellung.

## Regionale Verteilung der Stiftungen in Deutschland

Bundesland	Bestand
Hamburg	1.393
Bremen	331
Hessen	1.970
Bayern	3.938
Baden-Württemberg	3.255
Niedersachsen	2.265
Schleswig-Holstein	761
Berlin	900
Rheinland-Pfalz	1.045
Nordrhein-Westfalen	4.258
Saarland	177
Thüringen	319
Sachsen	528
Sachsen-Anhalt	289
Mecklenburg-Vorpommern	165
Brandenburg	212
<b>Bundesweit</b>	<b>21.806</b>

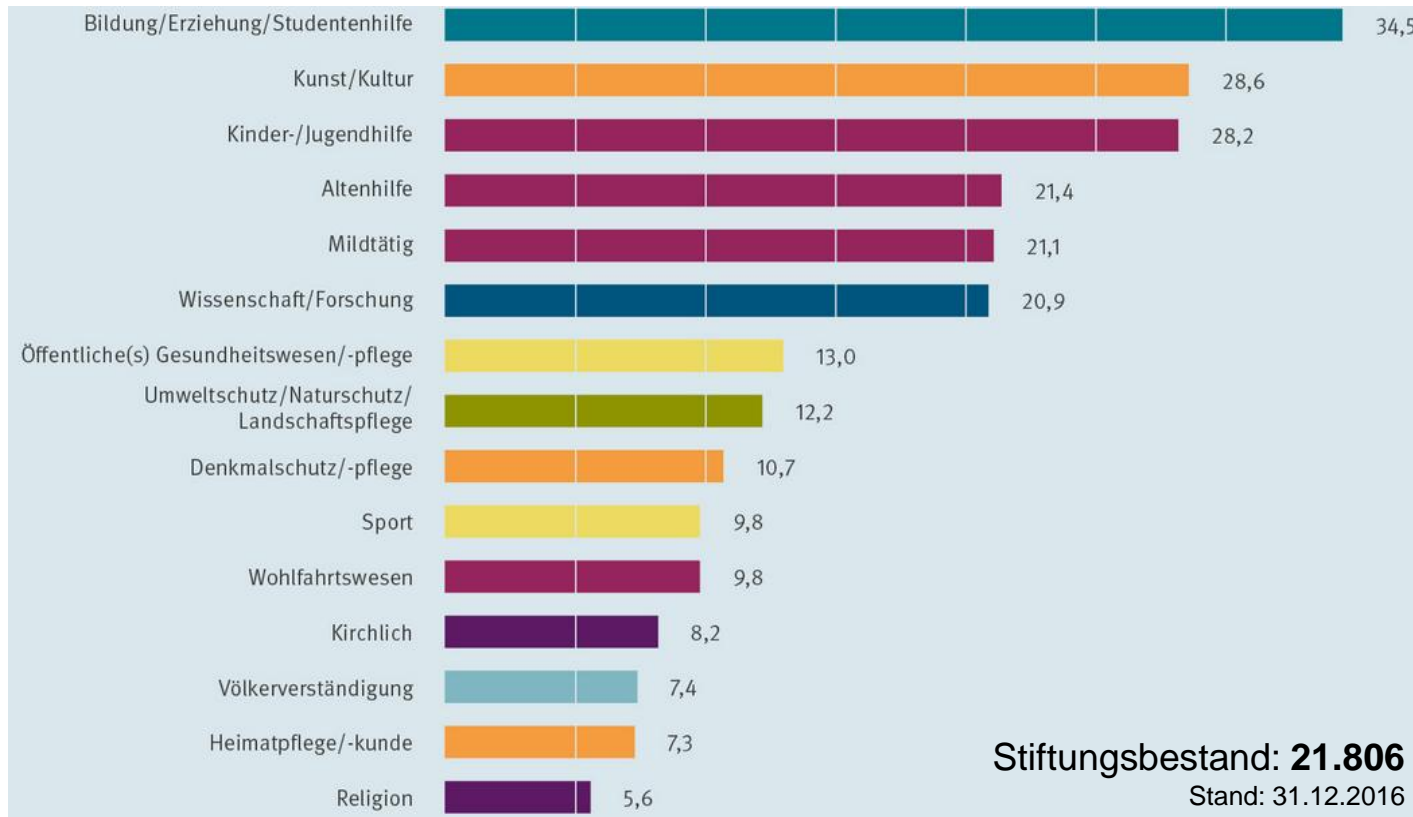
- Stiftungsdichte: Stiftungen pro 100.000 Einwohner



- rechtfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Umfrage unter den Stiftungsaufsichtsbehörden, Stand: 31.12.2016;  
DESTATIS, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, Stand: 31.12.2015.

## Die 15 häufigsten steuerbegünstigten Zwecke laut AO

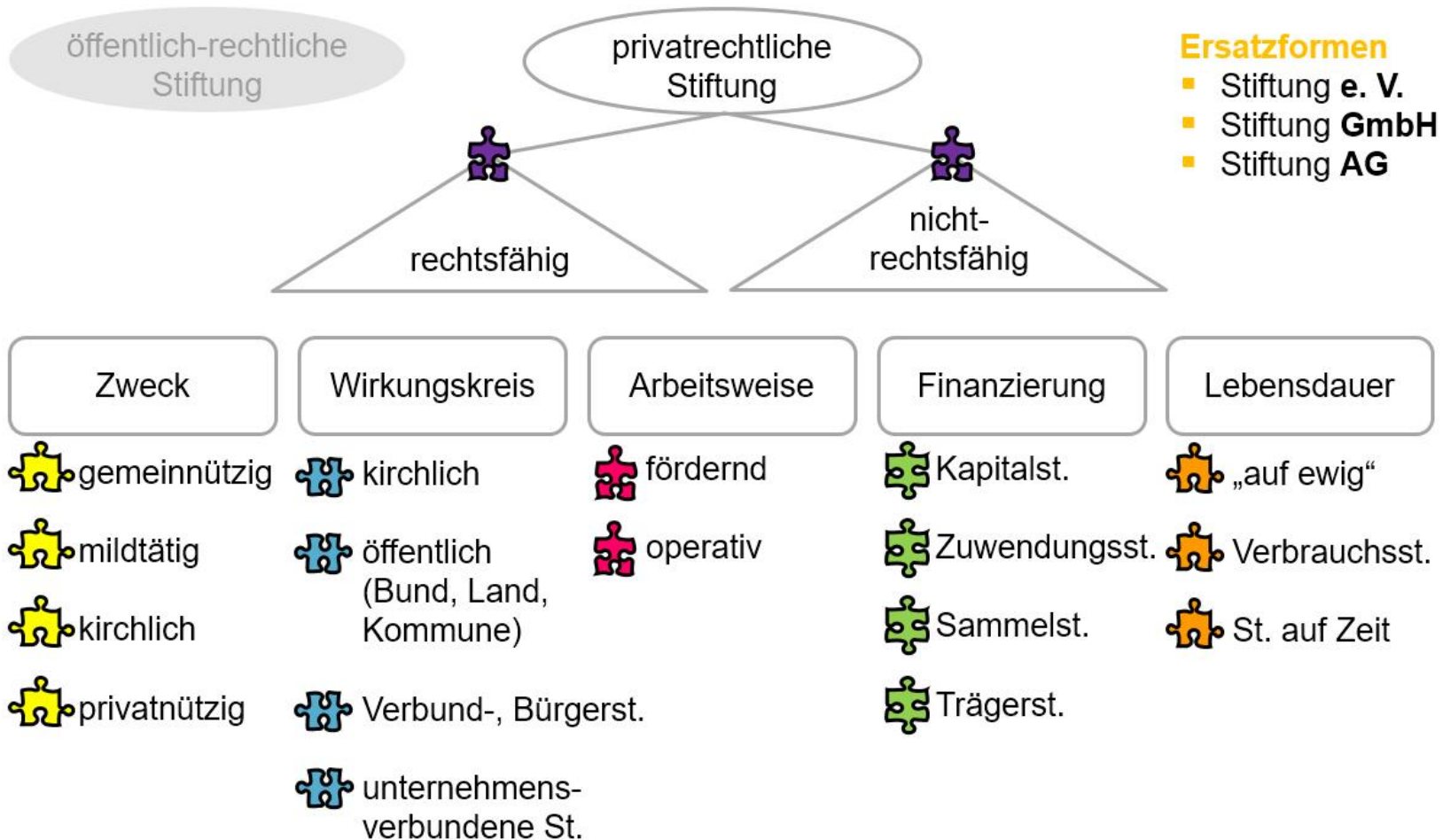


- rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts
- in Prozent; Mehrfachnennungen möglich, n = 19.468

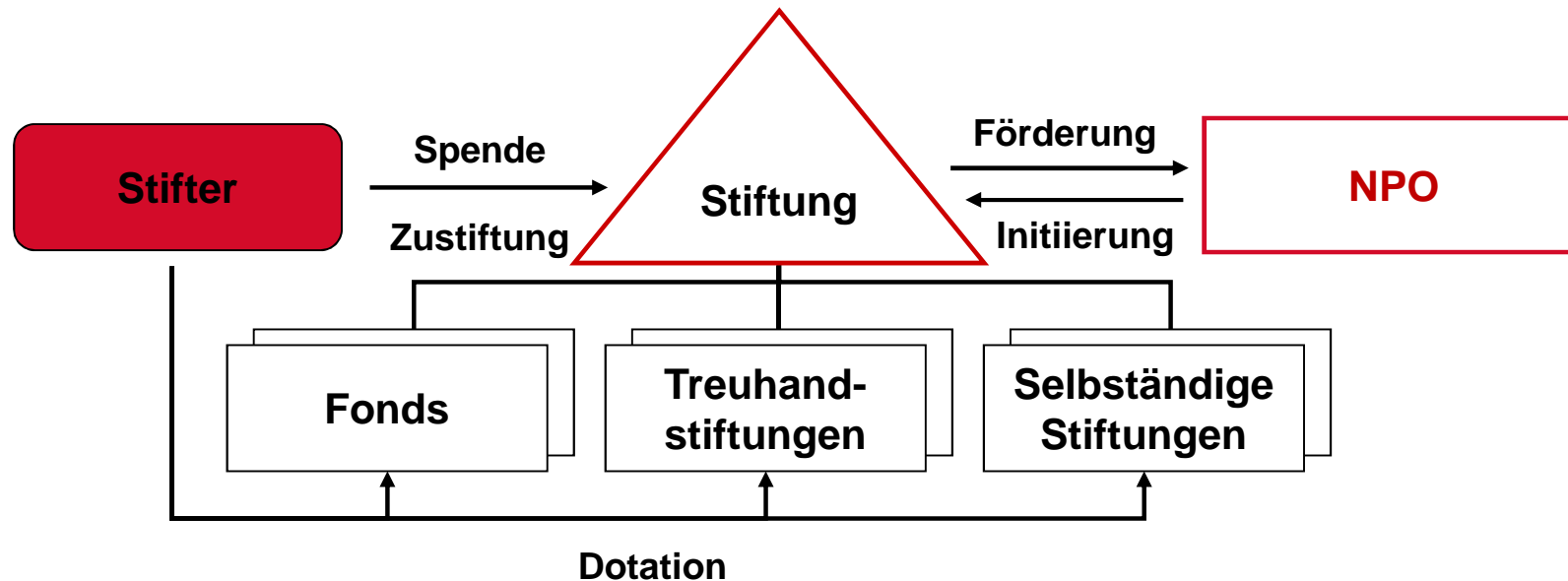
Datenbank Deutscher Stiftungen, Stand: März 2017.



## Formenvielfalt



## Modell der Gemeinschaftsstiftung



- entspricht **Dach-** oder **Verbundstiftung**
- Bei der Bürgerstiftung erfolgen Förderung in einem regional begrenzten Raum.

## Sieben Schritte zur rechtsfähigen Stiftung

1. Die Stifterin entscheidet sich, eine bestimmte Stiftung zu errichten.
2. Sie legt Name, Sitz, Zweck, Vermögensausstattung und Organisation der Stiftung fest.
3. Sie formuliert Stiftungsgeschäft und -satzung.
4. Sie stellt den Antrag auf Anerkennung als rechtsfähig bei der Stiftungsaufsichtsbehörde.
5. Sie beantragt den Feststellungsbescheid über die Steuerbegünstigung beim Finanzamt.
6. Sie überträgt nach den Anerkennungen das zugesagte Vermögen auf die Stiftung.
7. Die Organe konstituieren sich; die Tätigkeit beginnt.

## Sieben Schritte zur (unselbstständigen) Treuhandstiftung

1. Der Stifter entscheidet sich, eine bestimmte Treuhandstiftung zu errichten.
2. Er legt Name, Zweck und Vermögensausstattung fest.
3. Er sucht und findet einen Treuhänder.
4. Er formuliert in Absprache mit dem Treuhänder Stiftungsgeschäft und -satzung.
5. Er überträgt nach Vertragsschluss das zugesagte Stiftungsvermögen auf den Treuhänder.
6. Der Treuhänder beantragt den Feststellungsbescheid über die Steuerbegünstigung beim Finanzamt.
7. Die Tätigkeit beginnt.

## **II. Der Stifter: Merkmale und Motive**

Gibt es den typischen Stifter?

## Reichtum in privaten Händen 1/2 Potenzial für bürgerschaftliches Engagement in Stiftungen

- **Privates Netto-Vermögen**
    - > 10 Bio. €/ jeweils zur Hälfte Bar- und Sachvermögen
    - verwaltetes Brutto-Geldvermögen deutscher Privatanleger: 5,231 Bio. € (Stand: 2014; Statista 2016)
  - **1,2 Mio. Vermögensmillionäre** (Stand: World Wealth Report 2016; + 5,1 %)
    - Privatanleger mit Finanzvermögen von mind. 1 Mio. US-\$
    - Die reichsten 10 % verfügend über 60 % des Gesamtvermögens (Stand: 2016)
    - Die 100 vermögendsten Deutschen verfügen über 399,8 Mrd. € (Stand: 2015)
  - **16.341 Einkommensmillionäre** (Stand: 2011; Statista 2016)
    - mit durchschnittlichen Einkünften von 2,8 Mio. € p. a. (Stand: 2010)
- ➡ Der Bereich der Kleinspenden entwickelt sich eher negativ.
- ➡ Wachstumspotenzial ist dagegen bei Vermögenden und damit im Großspendenbereich zu erwarten.

## Reichtum in privaten Händen 2/2 Potenzial für bürgerschaftliches Engagement in Stiftungen

- **Erbschaftswelle 2006 – 2020** **3,83 Bio. € (2011-2020: 2,6 Bio. €)**
  - davon 2006 – 2010 1,03 Bio. €
  - 2011 – 2015 1,27 Bio. €
  - 2014 ca. 264 Mrd. €
  - 2016 – 2020 1,54 Bio. €
  
- **Unternehmensnachfolge**
  - bis 2018 jährlich 27.000 Betriebe (Bonner Institut f.
  - in den nächsten 10 Jahren 700.000 Betriebe Mittelstandsforschung)
  
- **Demografische Entwicklung**
  - höhere Lebenserwartung
  - sinkende Geburtenrate

➔ **Potenzial für Stiftungen ist vorhanden.**

## Stiftungen als Wachstumsmarkt

### Der Trend zur Errichtung von Stiftungen nimmt zu.

- In einem halben Jahrhundert kontinuierlichen Wirtschaftswachstums entstanden **neue Vermögen**.
- Die Erkenntnis, dass der **Staat** nicht alle wichtigen gesellschaftlichen Aufgaben allein übernehmen kann, setzt sich durch.
- Die öffentliche Diskussion über Aufgaben und Möglichkeiten von Stiftungen schafft **Bewusstsein**, dass Stiftungen ein gutes Instrument für mäzenatisches Wirken sind – auch letztwillig.
- Die **Bereitschaft**, Teile des Vermögens dem Gemeinwohl zu widmen, nimmt zu.



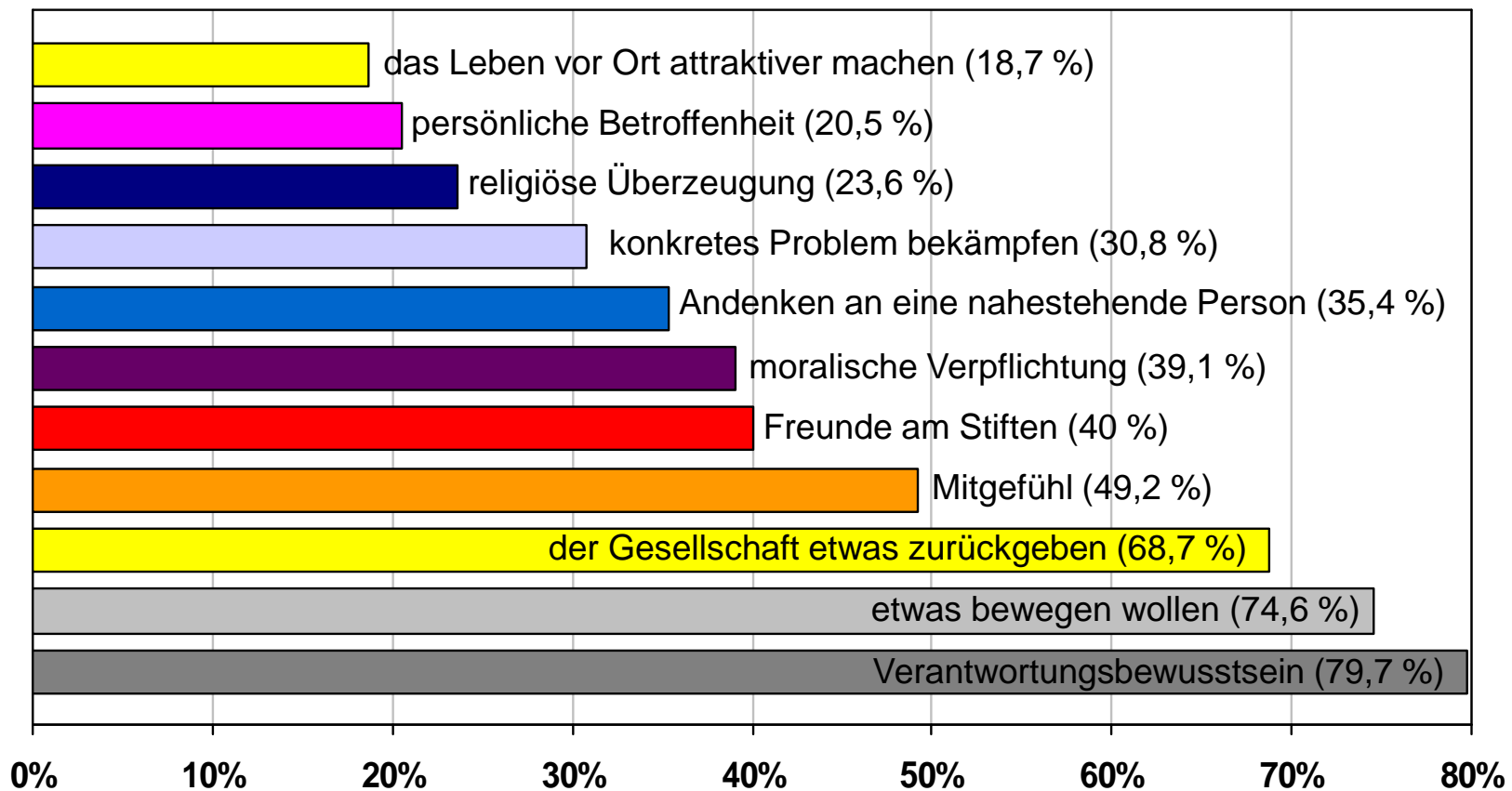
## Der „typische“ Stifter

- Zwei Drittel der Stifter in Deutschland sind **Privatpersonen**.



[www.stiftungen.org](http://www.stiftungen.org); Leseberg/Timmer: Stifterinnen und Stifter in Deutschland. Engagement – Motive – Ansichten, 2015.

## Stiftermotive



Leseberg/Timmer: Stifterinnen und Stifter in Deutschland. Engagement – Motive – Ansichten, 2015, S. 45; eigene Darstellung.

## Anlässe zur Errichtung einer Stiftung 1/2

### Ende der Berufstätigkeit (17,5 %)

- *„Der Gedanke, den dritten Lebensabschnitt unternehmerisch, aber gemeinnützig zu verbringen, ist für Menschen, die Unternehmer durch und durch sind, eine tolle Perspektive.“*

### Plötzlicher Vermögenszuwachs (16,5 %)

- *„Auch weil ich es eigentlich nicht – zumindest nicht in der Menge – brauchte, habe ich mich gefragt: Was machst du nun Sinnvolles damit?“*

### Schicksalsschlag (16,5 %)

- *„Ich hab das alles durchgemacht und durchgestanden, und ich hab mir gedacht: Wenn unser Kind wieder gesund ist, dann mache ich etwas für Kinder.“*

Leseberg/Timmer: Stifterinnen und Stifter in Deutschland. Engagement – Motive – Ansichten, 2015, S. 67 ff.;  
Timmer: Stiften in Deutschland. Die Ergebnisse der StifterStudie, 2008.

## Anlässe zur Errichtung einer Stiftung 2/2

### Nachlass ordnen (30 %)

- *„Es kann niemand was mitnehmen ins Grab – dann kann man es in einer Stiftung zurücklassen und einer sinnvollen Verwendung zuführen.“*

### Keine (geeigneten) Erben (26 %)

- *„Wissen Sie, meine Freunde haben Kinder, die bleiben, wenn sie selbst nicht mehr sind. Ich habe meine Stiftung, die bleibt und mein Geld verwendet.“*

### Unternehmensnachfolge

- *„Die Stiftung war die ideale Lösung, um das Nachfolgeproblem zu lösen, sowohl auf der Ebene des Erben als auch auf der Ebene des Unternehmensführers.“*

Leseberg/Timmer: Stifterinnen und Stifter in Deutschland. Engagement – Motive – Ansichten, 2015, S. 67 ff.;  
Timmer: Stiften in Deutschland. Die Ergebnisse der StifterStudie, 2008.

## Gründe für die Wahl der Stiftungsform

Stifter möchten ...

- ..., dass ihr Vermögen dem Zweck **über lange Zeit** zugutekommt (94,6 %).
- ... **etwas Bleibendes** schaffen (81,2 %).
- ... gerne **selbst** über die Verwendung des eigenen Geldes **entscheiden** (81,5 %). Stifter schätzen vor allem die **Kontrolle**, die eine eigene Stiftung bietet.
- ... ihr **Engagement** für das Gemeinwohl in einer einzelnen (eigenen) Organisation **bündeln** (52,2 %).
- ... eine **steuerlich besonders attraktive** Rechtsform wählen (30,5 %).
- ... eine Rechtsform mit besonders positivem **Image** wählen (30 %). („Stiftung als Türöffner“ im Fundraising und gegenüber (Verhandlungs-)Partnern)

Leseberg/Timmer: Stifterinnen und Stifter in Deutschland. Engagement – Motive – Ansichten, 2015, S. 58 ff.

## Stiftung von Todes wegen heute

### Relevanz der Thematik

- Bedeutungsverlust der Stiftungerrichtung von Todes wegen
  - Nur noch jede zehnte Stiftung wird durch letztwillige Verfügung errichtet.
- Normalfall ist die „Anstiftung“: Gründung schon zu Lebzeiten und Einsetzung als Erbin
  - 53 % der Stifter wollen das Stiftungsvermögen später testamentarisch aufstocken. (Vgl. Stifterstudie 2015, S. 187)
  - Sie vermeidet den Unsicherheitsfaktor „Erbe“ bei der Planung der Vermögensnachfolge („Stiftung als Wunscherbin“).
- Zustiftungen von Todes wegen sind häufig. (Vgl. § 58 Nr. 11 AO)
- Für 16 % der Stifter war der plötzliche Vermögenszuwachs Anlass der Stiftungsgründung. (Vgl. Stifterstudie 2015, S. 67)

## Steuerliche Vorteile 1/2

### Einkommensteuergesetz (EStG)

- **Sonderausgabenabzug nach 10b I S. 1**
  - für alle steuerbegünstigten Zwecke: 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte
  - alternativ: 0,4 % der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter
- **zeitlich unbegrenzter Spendenvortrag nach § 10b I S. 9**
  - Zuwendungen, die wegen Überschreitung der Höchstbeträge oder sonst im Zuwendungszeitraum nicht abgezogen werden können, können uneingeschränkt auf die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.
- **Vermögenshöchstbetrag nach § 10b Ia**
  - zusätzlicher Abzugsbetrag innerhalb eines Zehnjahreszeitraums
  - Gilt für Zuwendungen in das Grundstockvermögen bis max. 1 Mio. €, bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2 Mio. €

## Steuerliche Vorteile 2/2

### Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

- Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 13 I Nr. 16 b))
- Erbschaft- und Schenkungsteuer entfällt mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 29 I S. 1 Nr. 4, wenn Vermögensgegenstände einer gemeinnützigen Stiftung i. S. d. §§ 52-54 AO innerhalb von 24 Monaten zugewendet werden.

### Grunderwerbsteuer

- Bei Grundvermögen: Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 2 GrEStG

### Entnahmen aus dem Betriebsvermögen zu Buchwerten

- Buchwertprivileg nach § 6 I Nr. 4 S. 4 EStG



### **III. Die Stiftung als Erbin**

Warum ist es besser, die Stiftung schon zu Lebzeiten zu errichten?

## Testamentsspende und Stiftung von Todes wegen

- **Grundsatz der Testierfreiheit** (Art. 14 I S. 1 GG, § 1937 BGB):  
*„Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen.“*
- ➔ Eine Stiftung kann im Testament bedacht oder durch sonstige Verfügung von Todes wegen errichtet werden.
  - Aber: Eine Stiftung kann nie durch die gesetzliche Erbfolge von einem Erbfall profitieren oder dadurch entstehen.
  - Es bedarf immer einer Verfügung von Todes wegen!
- Auch Stifter muss **Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche** beachten.
- ➔ Gerade Pflichtteilsansprüche sind für Stiftungserrichtungen von Todes wegen problematisch!

## Personenrechtlicher Kurationsakt

- Die Stiftungerrichtung von Todes wegen setzt sich aus **zwei Vorgängen** zusammen:
  1. die Errichtung einer juristischen Person;
  2. die Vermögenszuwendung durch den Erblasser.
  
- **Doppelrolle** des Stifters und Erblassers
  
- Regelungen betreffen **zwei** unterschiedliche **Zeiträume**:
  1. Die juristische Person ist auf Dauer („Ewigkeit“) angelegt.
  2. Die Vermögensnachfolge wird ab dem Todeszeitpunkt „endlich“ abgewickelt.
    - Beide Regelungen erfolgen gemeinsam im Stiftungsgeschäft: Die Benennung des Zuwendungsempfängers stellt zugleich dessen Schaffung dar.

## Stiftungsentstehung

### Voraussetzungen

- Stiftungsgeschäft
- Anerkennung als rechtsfähig

### § 84 BGB („Städel“-Paragraph):

*Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters als rechtsfähig anerkannt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.*

## Inhalt des Stiftungsgeschäfts

### § 81 I S. 2 BGB:

Das Stiftungsgeschäft ...

*... muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen, das auch zum Verbrauch bestimmt werden kann.*

### § 81 I S. 3 BGB:

*Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine **Satzung** erhalten mit Regelungen über*

- 1. den **Namen** der Stiftung,*
- 2. den **Sitz** der Stiftung,*
- 3. den **Zweck** der Stiftung,*
- 4. das **Vermögen** der Stiftung,*
- 5. die **Bildung des Vorstands** der Stiftung*

## Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung durch privates Einzeltestament (Grobmuster)

### Mein Testament

Zu meiner alleinigen Erbin berufe ich, N.N., die rechtsfähige N.N.-Stiftung.

Diese soll ihren Sitz in Nürnberg haben.

Steuerbegünstigter Zweck der Stiftung ist die Förderung von ...

Mitglieder des ersten Vorstandes sind: N.N., N.N. ...

Die Stiftung erhält folgende Satzung ...

Es wird Testamentsvollstreckung angeordnet. Zu meinem Testamentsvollstrecker  
bestimme ich N.N./LEGATUR.

Nürnberg, den ...

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Errichtung einer nichtrechtsfähigen Stiftung durch privates Einzeltestament (Grobmuster)

### Mein Testament

Zu meiner Erbin bestimme ich, N.N., die N.N.-Stiftung in Nürnberg. Sie ist verpflichtet, mein Vermögen in eine treuhänderische steuerbegünstigte Stiftung einzubringen.

Die Stiftung soll den Namen N.N.-Stiftung tragen und der Förderung von ... dienen.

Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zu meinem Testamentsvollstrecker bestimme ich N.N./LEGATUR.

Nürnberg, den ...

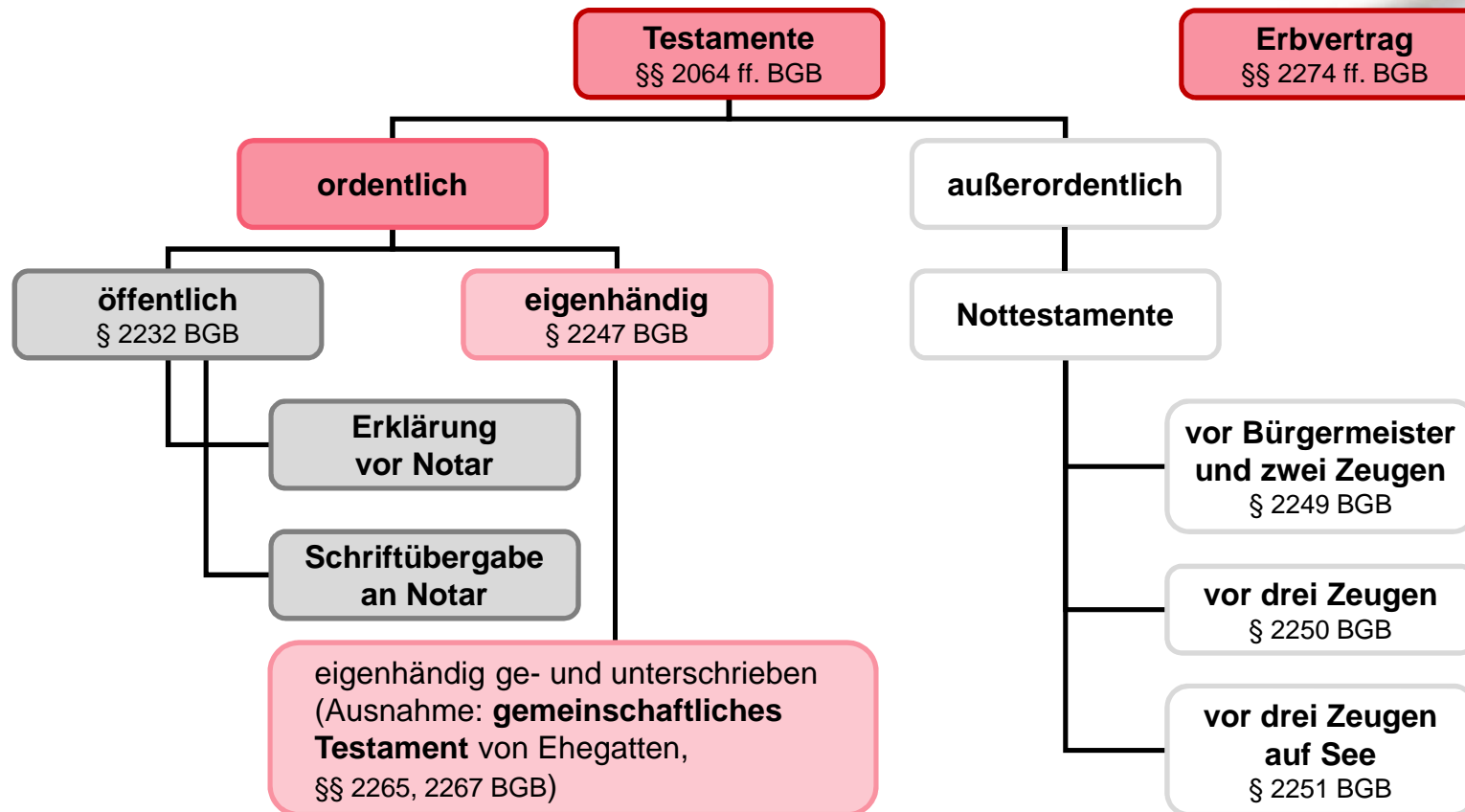
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Form des Stiftungsgeschäfts

- Die Schriftform (§ 81 I S. 1 BGB) gilt nur für das lebzeitige Stiftungsgeschäft.
- Für das letztwillige Stiftungsgeschäft gelten die **allgemeinen Formvorschriften des Erbrechts** (§§ 2232, 2247, 2267, 2276 BGB).
  - Weist etwa die Satzung nicht die notwendige Form auf, ist sie nichtig (§ 125 BGB).
- Bei Unzulänglichkeiten gilt eine **Ergänzungsbefugnis der Stiftungsbehörde bzw. des Testamentsvollstreckers** (§ 83 S. 2 BGB); zur Berücksichtigung des Stifterwillens wäre eine formunwirksame Satzung heranzuziehen.
  - Aber: Zweck und Vermögensausstattung können nicht ergänzt werden.



## Formvorschriften



## Formen der Begünstigung

- **Erbeinsetzung**
  - Eigenbestimmung der Erben (§ 2065 BGB)
  - Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB)
  - Sonderfälle: Stiftung als Mit-, Vor-, Nach- oder Ersatzerbin
  
- **Vermächtnis** (§ 2147 ff. BGB)
  - Der Erblasser kann einem anderen, ohne ihn zum Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (§ 1939 BGB).
  
- **Auflage** (§ 2192 ff. BGB)
  - Der Erblasser kann den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (§ 1940 BGB).

## Erbeinsetzung: Stiftung als Miterbin

- Die Stiftung wird Mitglied einer Erbengemeinschaft, die auf Auflösung gerichtet ist (§ 2042 I BGB).
- Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft ist ausgeschlossen, soweit die Erbteile noch unbestimmt sind, „weil die Entscheidung über einen Antrag ... über die Anerkennung einer vom Erblasser errichteten Stiftung als rechtsfähig noch aussteht“ (§ 2043 II BGB).
- **Gefahr eines Zirkelschlusses**, weil die Anerkennung wegen der Unklarheit über die der Stiftung zufallenden Vermögensgegenstände nicht ohne Auseinandersetzung, die Auseinandersetzung aber nicht ohne Anerkennung erfolgen kann.
- Aber: Die lediglich quotale Beteiligung am Nachlass stellt kein Anerkennungshindernis dar.

## Erbeinsetzung: Stiftung als Vorerbin

- Der Vorerbe ist zeitlich begrenzt vom Zeitpunkt des Erbfalls (Tod des Erblassers) bis zum Eintritt des Nacherbfalls Erbe (§§ 2100-2146 BGB).
- Anerkennungsvoraussetzung ist, dass „die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint“ (§ 80 II BGB).
- Die Vorerbeneinsetzung ist grundsätzlich, aber **nicht in jedem Einzelfall** möglich.

## Erbeinsetzung: Stiftung als Nacherbin

- Der Nacherbe ist nach einem anderen zum Erben berufen (§§ 2100-2146 BGB). Er löst den Vorerben in seiner Herrschaft über den Nachlass ab.
- Im Falle des nicht befreiten Vorerben ist nach h. M. die Anerkennung der Stiftung schon in der Zeit zwischen Erb- und Nacherbfall möglich, im Falle des befreiten Vorerben dagegen nicht, weil das der Stiftung zufallende Vermögen nicht feststeht.
- D. h.: Es kommt auf den **Einzelfall** an.

## Erbeinsetzung: Stiftung als Ersatzerbin

- Der Ersatzerbe wird für den Fall eingesetzt, dass der Erbe vor oder nach Eintritt des Erbfalls wegfällt (§ 2096 BGB).
- Der Eintritt des Ersatzerbfalls ist Voraussetzung der Anerkennung.
- Zuvor fehlt es an einer klaren (vermögenswerten) Rechtsposition.

## Stiftung als Vermächtnisnehmerin

- Die Stiftung erhält (wie bei lebzeitiger Stiftung) einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben auf das aus dem vermachten Recht Erlangte ab dem Erbfall (§ 2174 BGB). Sie wird (anders als bei Erbeinsetzung) nicht Rechtsnachfolgerin des Erblassers.
- Mangels Freiwilligkeit kein Spendenabzug beim Erben.

## Auflagenstiftung

- I. d. R. ist der Stifter nicht der Erblasser, sondern der Auflagenbeschwerte.
- Da durch die Auflage eine für den Begünstigten nicht klagbare Rechtsposition und der nur einem Dritten (§ 2194 S. 1 BGB) zustehende Vollziehungsanspruch zugewendet wird, kann § 84 BGB zur Anwendung kommen, wenn die Vermögensausstattung gesichert ist. Damit gilt die Auflage bereits als mit dem Erbfall angefallen und die Stiftung kann durch Auflagenbegünstigung errichtet werden.



## Testamentsvollstreckung 1/2

- Die Errichtung einer Stiftung durch letztwillige Verfügung ist immer mit der Besonderheit (Schwierigkeit) verbunden, dass die Stiftung als Erbin oder Vermächtnisnehmerin noch nicht existiert.
  - Sie ist zunächst nicht handlungsfähig und kann somit auch ihre Rechte aus dem Testament nicht verfolgen.
  
- ➔ Empfehlung: Anordnung der Testamentsvollstreckung
  - Der Erblasser kann so einen persönlichen Vertrauten damit beauftragen, seinen letzten Willen zu vollstrecken.

## Testamentsvollstreckung 2/2

### Rechte des Testamentsvollstreckers

- Der Testamentsvollstrecker kann eine **fehlende Satzung erstellen** oder **Mängel** einer vorhandenen Satzung **beheben** (§ 2065 II BGB).
- Einer besonderen Befugnis bedarf es jedenfalls für die zwingend erforderlichen Bestimmungen (§ 81 I S. 3 BGB) nicht (§ 2203 BGB).
  
- Der Testamentsvollstrecker **kann auch als Stiftungsvorstand eingesetzt werden.**
  - keine unzulässige Alleintestamentsvollstreckung
  - Sollen nach Willen des Stifters die Wirkungen der Testamentsvollstreckung auch nach der Entstehung der Stiftung aufrechterhalten werden, gilt Personalunion; ansonsten endet die Testamentsvollstreckung mit der Anerkennung.

## Keine Ausschlagung

- Ein Ausschlagungsrecht kennt die letztwillig errichtete, rechtsfähige Stiftung nicht – im Unterschied zum Treuhänder einer nicht rechtsfähigen Stiftung.
- Der Vorstand einer bereits bestehenden Stiftung kann aber letztwillige Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen ausschlagen.

## Stiftung von Todes wegen 1/2

### Stiftungsplanung ist Langfristplanung

- Wieviel Vermögen wird zu Lebzeiten noch benötigt?
- Welche Zuwendung an die Stiftung kann sich der Stifter leisten?
- Welche Personen sollen Verantwortung tragen?

### Welche Ansprüche Dritter sind zu berücksichtigen?

- Pflichtteilsansprüche
- Zugewinnausgleichsansprüche

### Bedenken Sie alternative Geschehensabläufe?

- Vorversterben der Erben
- Veränderung der persönlichen Beziehungen (z. B. durch Wiederverheiratung)
- ...

## Stiftung von Todes wegen 2/2

### **Sorgen Sie für rechtssichere Gestaltung!**

- insbesondere Wirksamkeit einer letztwilligen Verfügung
  - Form des Stiftungsgeschäfts
  - Inhalt (insb. Zwecke): Lückenlos? Begrifflichkeiten exakt?
  - Steuerbegünstigung klären
- ➔ Nicht ohne Fachberater (RA / StB) tätig werden!

### **Befürchtete Nachlassstreitigkeiten oder fehlende Erben**

- ➔ Einsetzung eines Testamentsvollstreckers (evtl. die Bank oder LEGATUR)

**Institut für Stiftungsberatung –  
seit 1990 spezialisiert auf die Beratung von  
Stiftern, Stiftungen und deren Rechts- und Steuerberatern**



**Rechtsanwalt  
Dr. Christoph Mecking M.A.**

Eisenacher Str. 29a  
D-10781 Berlin (Schöneberg)

Telefon +49 30 263 93 763

Telefax +49 30 263 93 767

Mobil +49 172 38 49 488

[c.mecking@stiftungsberatung.de](mailto:c.mecking@stiftungsberatung.de)

[www.stiftungsberatung.de](http://www.stiftungsberatung.de)

# legatur

So unterstützt Sie **LEGATUR** ([www.legatur.de](http://www.legatur.de)):

- ✓ Inhaltliche Gestaltung der Erbrechtsbroschüre
- ✓ Vermittlung von Referenten für Vorträge zum Erbrecht
- ✓ Vermittlung von Rechtsanwälten zur Durchführung von Nachlasssprechstunden
- ✓ Vermittlung von Rechtsanwälten für eine erbrechtliche Beratung Ihrer Organisation und/oder des Ihnen verbundenen Legatgebers (Testamentsentwurf, ggf. persönliches Beratungsgespräch beim Legatgeber)
- ✓ Gestaltung der Vorsorgevollmacht
- ✓ Übernahme der Aufgaben aus der Vorsorgevollmacht durch Vermittlung von auf diesem Gebiet tätigen Rechtsanwälten
- ✓ Übernahme der Testamentsvollstreckung, sofern der Legatgeber LEGATUR als Testamentsvollstrecker eingesetzt hat
- ✓ Übernahme der kompletten Nachlassabwicklung